

**Satzung
des
SSV 1862 Langburkersdorf e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 1862 Langburkersdorf e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Neustadt in Sachsen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins sind alle Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung des Freizeit- und Erholungssports, der Gesunderhaltung und der Förderung der Leistungsfähigkeit.
3. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3
Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Eintritt hat durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 4 Beitrag

1. Der jeweilige Beitrag wird durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden im Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen, von ihm bzw. ihr geleitet und fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den „Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen“ und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- a) Bericht des bzw. der Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassierers bzw. der Kassiererin
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat, spätestens vier Wochen nachdem diese 1/3 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat, stattzufinden.

3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald entsprechend § 6(1) mitgeteilt werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem bzw. der Protokollprüfer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer die nicht Mitglied des Vorstandes sind für zwei Jahre wählen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) der Frauenwartin
 - f) dem Jugendleiter
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neu zu wählenden Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB sind der bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertretung gemeinsam.
4. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf vorherigen Antrag in einer Mitgliederversammlung zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl an seiner Stelle ein neues Vorstandmitglied kooptieren.

6. Der oder die Vorsitzende bzw. bei deren Abwesenheit lädt der oder die stellv. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr zu mindestens vier Vorstandssitzungen ein.
Termin und Tagesordnung sind spätestens sieben Kalendertage vorher bekannt zu geben.
Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die Schriftführer(in) haben das Protokoll der Sitzung zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine extra zu diesem Zwecke ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung und mit 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen hat mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an einen in der Stadt Neustadt in Sachsen ansässigen gemeinnützigen Verein zu gehen.
Ist ein solcher nicht vorhanden, hat die Stadtverwaltung in Verbindung mit dem Landessportbund das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Sportverein im Kreisgebiet für seine Zwecke zuzuführen.

gez. Hermann Caspar

gez. Heidemarie Herrmann

Vorsitzende(r)

stellv. Vorsitzende(r)